Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 53. Montags den 31. December 1804.

Publicanda.

Es haben viele Studirende die Universität verlassen, welche bey den nachmahls mit ihnen angestellten Prüfungen entweder mittelmäßig oder wohl gar untüchtig befunden worden sind. Hievon liegt der Grund zum Theil in der von einigen auf anderthalb- oder zwey Jahre beschränkten akademischen Laufbahn. Da nun es überaus wichtig ist die öffentlichen Aemter von tüchtigen und ihren Obliegenheiten vollkommen gewachsenen Personen verwaltet zu sehen; so haben Sr. Majestät in einer bey Gelegenheit der neuen Einrichtung für die Universität zu Halle unter dem 7ten April d. J. an den unterzeichneten Chef des geistlichen-Universitäts- und Schul-Departements erlassenen Cabinets-Ordre, die Dauer des Universitäts-Studii für Ein- und Ausländer die künftig in Preußischen Staaten ein öffentliches Amt, wozu Universitäts-Studia erfordert werden, bekleiden wollen, auf drey Jahre zu bestimmen, wie auch festzusetzen geruht, daß diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf dieses Triennii academici die Universität verlassen, sich zum Examen bey einer akademischen Prüfungs Commission stellen und durch ein bey ihrer nachmahligen Ansetzung vorzuzeigendes Testimonium beweisen sollen, daß sie sich in kürzerer Zeit die erforderliche besonders auch allgemeine Bildung in philosophischen-mathematischen und historischen Wissenschaften und in den gelehrten Sprachen erworben haben. Von dieser Vorschrift werden für jetzt jedoch ausgenommen: die künftigen katholischen Prediger und katholischen Gymnasien- und Schullehrer, da diese zum Theil besondere Unterrichts-Anstalten haben. Letztere jedoch nur in so fern als sie sich auf die Unterweisung in den Religions-Wahrheiten ihrer Kirche einzuschränken gemeint sind, da sie im Gegentheil, wenn sie auch in andern Wissenschaften und Sprachen Unterricht ertheilen wollen, den obigen Vorschriften genügt haben müssen. Nachdem nunmehr sämmtliche Universitäten hiernach angewiesen worden sind, demnächst aber auch allen Staats-Behörden aufgegeben worden ist, keinen Candidaten zum Examen zuzulassen, oder zum practischen Dienst anzustellen, der nicht das Triennium academicum absolvirt hat, oder das akademische Zeugniß über seine früher erlangte Reife vorzeigen kann: so wird diese Einrichtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit Eltern und Vormünder deren Kinder oder Pflegbefohlne sich gegenwärtig auf der Universität befinden,

oder welche dieselben annoch dahin zu schicken gesonnen sind, vorläufig ihre Maaßregeln darnach nehmen können. Und da voraus zu sehen ist, daß einige junge Leute geneigt seyn mögten, die der akademischen Laufbahn zu widmende Zeit, dem Aufenthalt auf der Schule zu entziehen, wodurch die wohlthätige Absicht der gegenwärtigen Verfügung vereitelt werden würde: so wird in Kurzem, ein die Prüfung der von der Schule zur Universität Abgehenden betreffendes neues Regulativ erfolgen, durch welches gleichfalls den nachtheiligen Eilen auf die Universität noch mehr gesteuret werden soll.

Berlin den 27ten November 1804.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special Befehl.

Massow.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht; daß Seitens der französischen Generalität im Haupt-Quartier zu Osnabrück, den Militär-Behörden im dasigen Fürstenthum anbefohlen worden, darauf zu achten, daß keine Zusammenthuung von Fremden, ohne Pässe so wenig in den Städten als auf dem Lande geduldet würden, und diejenigen welche nicht mit gültigen Pässen versehen, sofort zu arretiren und ins Haupt-Quartier zur nähern Verfügung abliefern zu lassen.

Da aus hiesigen Provinzen verschiedene junge Leute zu gewissen Jahreszeiten durch das Osnabrücksche nach Holland zu gehen pflegen: So wird ihnen wohlmeinend angerathen, sich mit Reisepässen von der ihnen vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde zu versehen.

Gegeben Minden den 27ten Dec. 1804.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Cammer.

Hass. Backmeister. Hoffbauer. Plöger.

Fortsetzung der Prämien.

Die 4te Prämie für die drei Gemeinen, welche ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, ist

in Litthauen

der köllmischen Dorfschaft Plicklaucken mit dreißig Thalern,

in der Neumark

1) der Gemeine zu Steinhöfel mit dreissig Thalern, 2) der Gemeine zu Chursdorff mit dreißig Thalern zugebilligt. Die

7te Prämie für diejenigen zwei Wirthe in der Neumark, Pommern oder Preußen, welche die Mergeldüngung zum erstenmale einführen werden, und solche am mehrsten poußiren, ist

dem Küster Köpke zu Döringshausen in Pommern, welcher nach dreijähriger Nachforschung im Frühjahr 1801 den Mergel daselbst entdeckt und bereits 237 Fuder aufs Land gefahren hat, mit 20 Thalern zugesprochen. Die

12te Prämie für diejenigen zwei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche die größte Quantität Golken- oder Dordren-Saamens, welcher auch Leindotter oder kleiner Oelsaamen genannt wird, in einem Jahre ausgesäet und gewonnen haben, ist

1) dem Colonus Hansen zu Münnigbüren, welcher $1\frac{1}{2}$ Scheffel dergleichen Saamen ausgesäet hat, mit zwanzig Thalern. 2) Dem Colonus, Behrend Dülle zu Biene, welcher drei Scheffel dergleichen Saamen ausgesäet mit zwanzig Thalern, bewilligt worden. Die

16te Prämie für vier Unterthanen auf dem platten Lande außerhalb den Provinzen Halberstadt, und Hohenstein, Gutsbesitzer, Prediger, Beamte und Administratoren aber ausgenommen, welche von selbst gewonnenem Flachse das mehrste Hausleinen in einem Jahre haben spinnen und machen lassen, ist

im Magdeburgischen

1) dem Halbspänner Katendorff zu Süpplingen wegen 300 Ellen feinen Flächsen- und 380 Ellen Heeden-Leinwand mit zehn Thalern, 2) dem Ackersmann Andreas Wasserthal zu Hermsdorff wegen 45

Stiege oder 900 Ellen Hausleinen mit zehn Thalern, 3) dem Ackersmann Matthias Grothe zu Hohenwarsleben wegen 24¾ Stiege oder 495 Ellen Hausleinen, mit zehn Thalern,

in der Provinz Lingen

dem Unterthan Schulte zu Thuine, wegen 336 Ellen Leinen mit zehn Thalern zu Theil geworden. Die

17te Prämie für diejenigen vier Knaben oder erwachsene Mannsleute in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämien-Jahres melden, und hinlänglich bescheinigen werden, daß sie innerhalb Jahresfrist das Spinnen erlernet, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, ist

1) dem Berend Schiederberend zu Biene mit vier Thalern, 2) dem Herm Berend Schulte ebendaselbst mit 4 Thalern, 3) dem Rolf Heskamp in der Stadt Lingen mit vier Thalern, 4) dem Johann Gerd Borgelmann zu Püsselbüren mit vier Thalern zuerkannt Die

18te Prämie für sechs junge Bursche oder Mannspersonen, welche sich im Magdeburgschen, Pommern, Neumark und Litthauen auf die Spinnerei legen, und erweislich in einem Jahre vier Schock leinen Garn nach Berliner Haspel gesponnen haben, ist

im Magdeburgschen

1) dem Johann Gottfried Kuhlmey zu Zepernick mit fünf Thalern, 2) dem Joh. Christian Mebes ebendaselbst mit fünf Thalern, 3) dem Joh. Andreas Schuppe zu Dalchau mit fünf Thalern, 4) dem Joh. Gottfried Dancker zu Glienicke mit fünf Thalern, 5) dem Friedrich Ziem zu Klein Wulckau mit fünf Thalern zu Theil geworden.

(Fortsetzung künftig.)

Offener Arrest.

Da per Decr. de hodierno über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Georg Reinhold Möller der Concurs eröfnet worden: So wird hiermit allen und jeden, die an den Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften, in Händen haben, angedeutet, demselben nicht das mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gericht davon sofort treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der beygefügten Warnung daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt, oder verabfolgt werden möchte solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen solche verschweigen und zurückhalten möchte, er noch außerdem seines daran habenden Unterpfand oder andern Rechts für verlustig erklärt werden soll.

Herford am Comb. Königl. und Stadtgericht den 1ten Decbr. 1804.

Culemeier. Consbruch.

Citationes Edictales.

Da der hiesige Weinhändler Tegeler im ledigen Stande mit Hinterlassung vieler Schulden mit Tode abgegangen, und über dessen unbeträchtliches Vermögen Concurs eröfnet ist; so werden nicht nur die unbekandten Erben, sondern auch sämtliche Gläubiger, welche an der Tegelerschen Nachlassenschaft Anspruch machen wollen hiemit verabladet, sich in termino den 14ten März Vormittags 10 Uhr allhier auf dem Rathhause persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret, und von der Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

Zugleich wird hiemit auf die ausstehenden Forderungen des verstorbenen Tegelers, und etwa verliehenen, oder verpfändeten Sachen, öffentlicher Arrest an-

gelegt, und jedermann, der dem Tegeler noch etwas schuldig ist, oder von demselben etwas in Händen hat, angewiesen, bey Straffe doppelten Ersatzes, ohne obrigkeitliches Vorwissen, und Genehmigung nichts davon auszuzahlen, oder verabfolgen zu lassen, auch bey Verlust des etwaigen Vorzugs-Rechts, davon unter 4 Wochen allhier Anzeige zu thun.

Minden den 4ten Decbr. 1804.

Magistrat allhier.

Schmidts.

Demnach die gewesene Ehefrau des hiesigen Kochs Wassermann, Christine Marie geborne Bartholomäus, mit Hinterlassung vieler Schulden, und wenigen Vermögens, heimlich von hier entwichen ist; so werden alle jejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an selbige haben, hiemit verabladet, ihre Ansprüche in termino den 28ten Febr. 1805. früh 10 Uhr allhier auf dem Rathhause entweder persöhnlich, oder durch Bevollmächtigte anzugeben, und zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit, unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, von der Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

Diejenigen aber, welche der verehelicht gewesenen Wassermannen noch etwas schuldig sind, oder Pfänder, und Sachen von derselben besitzen, werden bey Straffe doppelten Ersatzes, und bey Verlust ihrer etwaigen Vorzugs-Rechte verwarnet, und aufgefordert, nichts an sie auszuzahlen, oder verabfolgen zu lassen, sondern die in Händen habende Pfänder, und Sachen binnen 4 Wochen allhier anzuzeigen.

Minden den 3ten Decbr. 1804.

Magistrat allhier.

Schmidts.

Die Creditores des in Concurs gerathenen Heuerling Ellersieck in Erdbrüggers Kotten zu Eilshausen werden hiemit aufgefordert, ihre habenden Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens in Termino Donnerstags den 24ten Jan. a. f. an der Amtsstube zu Hiddenhausen anzugeben.

Amt Enger den 14ten Decbr. 1804.

Wagner.

Ueber das unbedeutende Vermögen des Heuerling Gottfriedrich Fohrmann auf der Tudheide im Kirchspiel Schildesche ist der Concurs eröffnet worden. Diejenigen unbekannten Creditoren, welche sich in denen unterm 4ten May und 27ten Novbr. d. J. abgehaltenen Liquidations-Terminen nicht gemeldet haben, werden hierdurch aufgefordert, in dem ein für allemahl angesetzten Termin den 31ten Jan. k. J. ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, widrigenfalls ihnen mit ihren Ansprüchen auf die Masse ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sign am Königl. Amte Schildesche den 4ten Decbr. 1804. Delius.

Der Königlich eigenbehörige Colonus Steinmann sub Nr. 7. Bauerschaft Teenhausen hat darauf angetragen, daß zur Ausmittelung des durch die Länge der Zeit verdunkelten Schulden-Zustandes der Steinmanns Stette und zur Bestimmung einer den Kräften des Colonats angemessenen Terminal-Zahlung die Vorladung seiner Creditoren verfügt werde. Es werden daher hierdurch alle und jede, welche an die Steinmanns Stette Ansprüche zu haben vermeinen, zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 3ten April k. J. an die Gerichts-Stube zu Werther hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Zurückbleibenden erst nach erfolgter Befriedigung der sich jetzt meldenden Creditoren zur Hebung gelangen werden.

Amt Werther den 15ten Decbr. 1804.

Reuter.

Verkauf von Grundstücken und Edictal citation.

Auf Ansuchen einiger ingroßirten Gläubiger soll das Dreiersche sub Nr. 127.

hieselbst belegene mit 2 Stuben, 5 Cammern, Stallung und mit einem noch nicht völlig ausgebaueten Keller versehene, mit 6 gGr. jährliches Dienstgeld beschwerte und mit Inbegriff des Hofraums zu 620 Rthl. taxirte bürgerliche Haus in termino den 2. April 1805. auf Dienstag Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber können sich daher in dem bestimmten Termine einfinden und ihr Gebot eröffnen, wo dann der Bestbietende nach Befinden des Zuschlags gewärtigen kann.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an dem Hause der nachgelassenen Wittwe des verstorbenen Glaser Dreier etwa noch unbekannte real-Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, solche in dem bezielten Termine bey Strafe der Abweisung anzuzeigen.

Sign. Vlotho den 22. Decbr. 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Müller. Dietzel.

Es sollen die zur Böckerschen Concurs-Masse gehörenden auf hiesiger Neustadt belegene beyde Häuser, als

1. das sub Nro. 505. an der Breitenstraße belegene Hauptwohnhaus von 2 Etagen, worin sich unten 1 Stube nebst Kammer, 1 Bude und Nebenkammer, 1 Flur, Küche und Badstube, auch Speisekammer, und oben ein Saal und Nebenkammer, 3 Hinterkammern, und darüber ein beschossener Boden befinden, nebst einem dahinter belegenen mit Stallung versehenen Scheunen-Gebäude, auch Hof- und Garten-Platz, zu 1950 Rthl. abgeschätzet,

2. das aus einem maßiv erbaueten Stockwerk bestehende, in der Rosenstraße belegene Hinterhaus sub Nr. 326, mit 2 Stuben 2 Kammern einer Flur, Stall und Bodenraum, auch einen hinterwärts belegenen Hofplatz, zu 450 Rtl. gewürdiget, zum öffentlichen nothwendigen Verkauf ausgestellet werden, und wie dazu Bietungs-Termin auf den 5ten April c. am Rathhause, Morgens 11 Uhr angesetzet worden; so werden die Kauflustigen zur Abgabe ihres Geboths, so wie zu, auch alle unbekante real Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche an diese Besitzungen sub pœna precluſi auf die besagte Tagefarth hierdurch edictaliter verabladet.

Bielefeld im Stadtgericht den 17. 1804.

Buddeus. Ziegler.

Es soll das dem Zimmermeister M zubehörige auf hiesiger Neustad Nr. 732 an der Rosenstraße belegen auf 775 Rthlr. abgeschätzte H worin sich unten 4 Stuben, viel Schlafkammern und obe ben mit Schlafkammern, au wärts ein Hofplatz nebst Stallung den, zum öffentlichen gerichtlichen V kauf ausgestellet werden, und wie dazu 3 Biethungstermine auf

den 23. November c.
den 24 December u
den 21. Januar 1805

angesetzet worden; so werden Kauflustige dazu eingeladen, da sodann im letztern Termin, auf das annehmlichst befundene Geboth der Zuschlag erfolgen, und auf kein weiteres Nachgeboth Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich werden die unbekannten real-Prätendenten zur Angabe ihrer Forderungen auf die besagte Tagefahrt bey Strafe der Abweisung edictaliter verabladet.

Bielefeld im Stadtgericht den 8. Oct. 1804.

Conshruch. Buddeus.

Verkauf von Grundstücken.

Behuf Befriedigung einiger andringenden Creditoren des Col. Härtmann, welcher die leibfreye Stette sub Nr. 38. i

Brsch. Eickhorst besitzt, soll dieselbe,
hend;
in einem zu 445 Rt. taxirten Wohnhause,
in einem dabey belegenen und zu
195 Rt. abgeschätzten Garten, und
3. in einer Holzschnedde, die den Werth
von 60 Rt. haben soll, und zwar am Donnerstage den 14. März 1805. auf hiesiger Gerichtsstube früh 10 Uhr öffentlich meistbend verkauft werden, weshalb etwaige
aber hierdurch aufgefordert werden,
hieselbst einzufinden, ihre Gebote abgeben, und dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen.
Sign. Hausberge den 22. Decbr. 1804.
Königl. Preuß. Amt.
Schrader.

zum Verkauf der Wiechen Erbpächterey auf Böckelen auf den 17ten hujus angesetzten Subhastations-Termin nicht vortheilhaft gebothen, daher auf Fortsetzung der Subhastation angetragen worden, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum öffentlich meistbiethenden Verkauf dieser Erbpächterey anderweiter Terminus auf den 16ten Januar 1805. zu Bünde Morgens 10 Uhr bezielt worden, wo sich alle qualificirte Kauflustige einfinden, und ihren Vortheil wahrnehmen, auch auf das Meistgeboth den Zuschlag gewärtigen wollen. Dabey wird noch einst bekannt gemacht, daß diese Erbpächterey, wozu ein Wohnhaus und 30 Scheffelsaat Land gehören, auf 1347 Rtl. abgeschätzet worden, und davon ein jährlicher Canon von 30 Rtl. in Golde an das Guth Vökel entrichtet werden, außerdem aber sich der neue Acquirent durch einen Weinkauf von 60 Rtl. in Golde qualificiren, bey sonstigen Personen Veränderungen aber ein Weinkauf von 30 Rtl. in Golde entrichtet werden muß.

Sign. Bünde den 18ten Decbr. 1804.
Vig. Comm.
Walbaum.

Der Bürger und Knochenhauer Meister Gottfried Heinrich Reckendorff hieselbst, welcher seinen hiesigen Wohnsitz zu verändern gesonnen ist, hat auf den von Gerichts wegen zu veranlassenden öffentlichen, doch freywilligen Verkauf seiner Grundstücke, bestehend

1) in dem sub Nro. 152 an der Piggenstraße belegenen Bürgerhause nebst Hudeantheil auf der Stadtgemeinheit,

2) in dem achten Theil des mit dem hiesigen Knochenhauer Amte in Erbpachtsqualität besitzenden Heideteichs an der Schildescher Heide,

angetragen. Da nun zu solchem Ende ein Biethungstermin auf den 28. Januar k. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzet worden; so werden Kauflustige eingeladen, sich sodann zur Abgabe ihres Gebots einzufinden, und hat der best- und annehmlichst Bietende, mit Genehmigung des Eigenthümers den Zuschlag zu erwarten. Bielefeld im Stadtgericht den 16. Decbr. 1804.

Consbruch. Buddeus. Ziegler.

Die von dem Kaufmann Friderich Wilhelm Helling in Borgholzhausen bisher besessene Grundstücke:

1. Ein Wohnhaus an der Freystraße daselbst, ein Glanderhaus mit der Glander, eine Scheune, ein Nebenhaus, Hofraum, Garten von ohngefehr 3 Scheffelsaat, nebst dahinter belegener Wiese.

2 Ungefehr 8 Scheffelsaat Feldland auf dem sogenannten Himmelreiche.

3. Sieben Stück Feldland auf Blauen Felde $7\frac{1}{4}$ Scheffelsaat groß.

4. Ein zehntbares Stück Feldland im Enkefelde die Wurst genannt.

5. Sechs Scheffelsaat Feldland in Willmanns Orte belegen.

6. Auf dem Schilde 7 Scheffelsaat Feldland und etwas Holzgrund,

7. ein Bergtheil im Borgholzhauser Berge von 24 Scheffelsaat,

8. eine Röthegrube auf dem Moore, und

9. ein Begräbniß auf dem alten Kirchhofe, welche von Sachverständigen auf 4003 Rthl. 20 mgr. 4 Pf. veranschlaget sind, sollen in terminis den

4ten Martii
6ten May
und 8ten Julii

k. J. einzeln öffentlich meistbietend verkauft werden. Wer von diesen Grundstükken etwas an sich zu bringen gesonnen ist, hat sich daher an diesen Tagen, und besonders am letzten, an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Vorgholzhäusen einzufinden und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden.

Amt Ravensberg den 24ten Dec. 1804.
Lüder.

Auctions-Anzeigen.

In der Behausung der verstorbenen Frau Wittwe Diederitzy ohnweit dem Neuen Thor wird verschiedenes Hausgeräth als Schränke, Commoden, Tische, Stühle, Spiegel rc. auch zwey Wagenpferde meistbiethend gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Liebhaber können sich den 2ten und 3ten Januar 1805 Morgens 9 Uhr in benannter Behausung einfinden.

Minden den 28. Decbr. 1804.

Das Mobiliar-Vermögen des Kaufmanns Helling in Vorgholzhausen, aus allerley Hausrath, Betten, Leinenzeug, Kupfer, Zinn und einen Vorrath verschiedener Waaren bestehend, soll nach eröfneten Concurs am 8ten Januar k. J. und den folgenden Tagen meistbietend verkauft werden, wozu sich die Kauflustigen alsdenn daselbst Morgens 8 Uhr im hellingschen Hause einfinden können.

Amt Ravensberg den 22. Decbr. 1904.
Lueder.

Vermischte Nachrichten.

Bey G. D. Blancke jun. auf der Simeons Straße sind neue gegossene Petersburger Lichte angekomm[illegible] für 1 Rtl.

Da ich jetzt von Bielefeld hierher gezo[illegible]gen bin, so empfehle ich mich hiemit allen dortigen Anverwandten, Freunden und Bekannten bestens, da ich Krankheitshalber persönlich es zu thun nicht im Stande war. Zugleich ersuche alle diejenigen, welche noch mit mir in Rechn[illegible] stehen, dieselben mit meinem jetzt wohnenden Bruder Herrn Ernst Hei[illegible] Krüger abzumachen, der von mir d[illegible] bevollmächtigt ist, in meinen Nahm[illegible] über geschehene Zahlung zu quittiren auch derselbe diejenigen, welch[illegible] mich zu Gute haben, bezahl[illegible]

Minden den 27sten Dezbr.
Heinri[illegible]

Die Schlächter Dörgen und [illegible] Blotho haben einen Vor[illegible] Kuh- und Kalbfellen. Liebhabe[illegible] sich innerhalb 14 Tagen dazu [illegible] sonst solche außerhalb Landes ver[illegible] werden.

Der Kaufmann C. D. Heidtm[illegible] Neddermann zu Dielingen [illegible]ses Jahr, so wie im vorigen den [illegible]handel von allen möglichen, a[illegible] frischen ächten Gartenblumen [illegible] Saamen wieder fortsetzen, wovon er mit ersten gedruckte Verzeichnisse nebst beygesetzten Preisen abgeben wird. Die mir im vorigen Jahre, mit Aufträgen beehrten Freunde, werden sich hoffen [illegible] überzeugt haben, daß ich sie mit ächten frischen Saamen ohne Ausnahme bedient habe; daher schmeichele ich mich mit der Hoffnung, daß sie mir auch dieses Jahr mit ihren Aufträgen von den benöthigten Saamen beehren werden, ich werde mich demnach bemühen sie denselben Saamen in billigsten Preisen, wohl eingepackt ungesäumt zu übersenden.

Dielingen den 18ten Decbr. 1804.
C. D. Heidtmann
modo Neddermann

...er. Bei unterschriebenen sind einige 100 Ctr. ...ne gewürfelte Zichorien-Wurzeln, in ...nzen oder getheilten Partheien zu verkaufen, auf Postfreie Briefe werden Preis und Proben gratis eingesandt.

Christ. Gab. Ahlers.

Bodenenger bey Rinteln.

...s sollen in hiesigen Waldungen 100 ... Klafter schieres Büchen Brennholz, ... Klafter zu 6 Fuß □, eine jede zu 4 ... in Golde verkauft werden.

Da nun auch auswärtige Käufer, nach ...st erhaltener Erlaubniß, zu diesem ... zugelassen werden dürfen; so ... zu dem Ende bekandt gemacht, ... auflustige, sich zwischen hier ...n, entweder schriftlich oder ... mir melden, und die übrige ...gen vernehmen mögen.

Der Cammerherr von Cornberg.

...t in der Natur.

(Fortsetzung.)

...en mehrsten Gewächsen sind beiderlei Geschlechtstheile in allen Blüthen verbunden, man nennt sie daher vollständigen auch Zwitterblumen. Einige Gewächse bringen aber auf dem einen Stamme bloß männliche, auf dem andern bloß weibliche Blumen hervor; andre tragen auf einem Stamme beide Arten, und die Geschlechtstheile sind bloß durch die Blüthen getrennt, und noch andere haben gar alle drei Arten von Blüthen.

Daß nun der Staub den weiblichen Theilen gehörig zugeführt werde, und so die Befruchtung vor sich gehe, dafür ist auf mancherlei Weise gesorgt. Wenn die Staubfäden gleich neben dem Stengel stehen, da löset sich der Staub durch die zufälligen aber unvermeidlichen Bewegungen, welche die Blüthen treffen, leicht ab, und fällt auf die weiblichen Theile. In diesen Pflanzen hat die Natur beide Geschlechter sehr nahe vereiniget; sie wohnen beide auf einem Stamme; und ein solches Paar wird durch nichts getrennt, selbst durch den Tod nicht; ein gleiches Schicksal trifft sie beide ihr ganzes Leben hindurch, und beide sterben zugleich. Ein schönes Sinnbild zweier Herzen, welche gegenseitige Liebe so vereiniget hat, daß keinem etwas Angenehmes oder Unangenehmes begegnen kann, ohne daß beide einen gleichen Antheil daran nehmen! Wenn das männliche und weibliche Geschlecht auf verschiedenen Stämmen sich befinden; so würden beide ohne ihres Gleichen nach sich zu lassen, dahinwelken, wenn nicht dienstfertige Winde ihnen zu Hülfe kämen, und den belebenden Hauch, der die Gesäme befruchtet, in den Schoos der weiblichen Blumen trügen. So läßt es sich denn auch hier anwenden, was der heilige Dichter *) in einem seiner Lobgesänge auf den Herrn der Natur sagt: du machst die Winde zu deinen Dienern.

Eine andere Veranstaltung in eben dieser Hinsicht findet sich bei der von dem berühmten Naturforscher Michels zuerst beschriebenen und seinem Landsmanne zu Ehren benannten Pflanze Valisneria **).

(Fortsetzung künftig.)

---

*) Psalm 104.

**) Valisneria spiralis Linn. D. Botanic Garden. Th. 2.